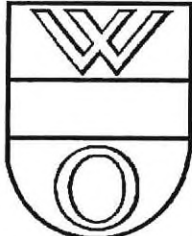


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 1/2026 vom 22.01.2026	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Vertrieb: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist im Internet unter www.olfen.de einsehbar. Der laufende Bezug per E-Mail ist kostenlos. Sie können sich bei der Stadt Olfen, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0, info@olfen.de in den E-Mail-Verteiler eintragen lassen.		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen (Hebesatzsatzung)

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachungsanordnung

Die am 16.12.2025 vom Rat der Stadt Olfen beschlossene „Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern in der Stadt Olfen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olfen übereinstimmt und dass nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Weiterhin wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Olfen vorher gerügt worden, die den Mangel ergibt.

Olfen, 22.01.2026



Wilhelm Sendermann

Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern in der Stadt Olfen
(Hebesatzsatzung)**

vom 22.01.2026

Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 aufgrund der §§ 7 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), sowie des in § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen (Nordrhein-Westfalens Grundsteuerhebesatzgesetz) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Hebesätze

Die Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Olfen werden ab dem Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 337 v. H. |
| 1.2 für Grundstücke (Nicht- und Wohngrundstücke)
(Grundsteuer B) | 565 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 416 v. H. |

§ 2

Dauer

Die in § 1 genannten Hebesätze gelten über das Jahr 2026 hinaus bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie durch Ratsbeschluss geändert werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.